

HESSSEN



**Koordinationsvertrag
zwischen dem
Land Hessen und der Gemeinde Bad Salzschlirf
über den Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes
im Bereich der Gemeinde Bad Salzschlirf sowie in
weiteren Gemeinden im Bereich des
Polizeipräsidiums Osthessen**



Der Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes ist ein wichtiger Baustein der Sicherheitsarchitektur des Landes Hessen. Aufgrund der positiven Erfahrungen soll der Einsatz im Bereich der Gemeinde Bad Salzschlirf erfolgen sowie – im Bedarfsfall – auch auf weitere Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen, die über einen Freiwilligen Polizeidienst verfügen, erweitert werden.

Das Land Hessen,

**vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für
Sport,**

und

die Gemeinde Bad Salzschlirf,

vertreten durch den Gemeindevorstand,

vereinbaren daher Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen werden auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Salzschlirf sowie – im Bedarfsfall – auch in weiteren Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen, die über einen Freiwilligen Polizeidienst verfügen, bis zu sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freiwilligen Polizeidienstes auf Grundlage des Gesetzes für die aktive Bürgerbeteiligung zur Stärkung der Inneren Sicherheit (Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz – HFPG) vom 13. Juni 2000 (GVBl. I, S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. I, S. 294), eingesetzt.

Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes anderer Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen können auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Salzschlirf im gegenseitigen Benehmen der Vertragspartner eingesetzt werden.

Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragspartner ergeben sich aus den §§ 4 und 5 dieses Vertrages.

§ 2 Ziele des Koordinationsvertrages

Der Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes in der Gemeinde Bad Salzschlirf sowie in weiteren Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen, die über einen Freiwilligen Polizeidienst verfügen, dient dem Ziel, insbesondere durch das

- Zeigen von Präsenz,
- Beobachten und Melden von Wahrnehmungen betreffend die öffentliche Sicherheit und Ordnung und
- vorbeugende Gespräch mit dem Bürger

die objektive und subjektive Sicherheitslage im Bereich der Gemeinde Bad Salzschlirf sowie in weiteren Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen weiter zu verbessern und die Polizeidirektion Fulda bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 3 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. I S. 302) haben die Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden die gemeinsame Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr).

Einrichtung und Aufgaben des Freiwilligen Polizeidienstes erfolgen auf Grundlage des HFPG.

Der Vertrag unterliegt Teil IV des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Verpflichtungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- Auswahl der Polizeihelferinnen und -helfer im Benehmen mit der Gemeinde Bad Salzschlirf.
- Bestallung, Ausbildung und Ausstattung von bis zu sechs freiwilligen Polizeihelferinnen und -helfern.
- Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die eingesetzten Polizeihelferinnen und -helfer durch das Polizeipräsidium Osthessen mit Sitz in Fulda.
- Koordination und Einsatz der freiwilligen Polizeihelferinnen und -helfer – im Benehmen mit dem Vertragspartner – unter Federführung des Polizeipräsidiums Osthessen durch die Polizeidirektion Fulda im Gemeindegebiet Bad

Salzschlirf sowie – im Bedarfsfall – auch in weiteren Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen, die über einen Freiwilligen Polizeidienst verfügen.

- Der Einsatz der freiwilligen Polizeihelferinnen und -helfer wird auf 25 Stunden pro Helferin/Helfer und Monat begrenzt.

§ 5 Verpflichtungen der Gemeinde Bad Salzschlirf

Die Gemeinde Bad Salzschlirf verpflichtet sich zur Zahlung der Aufwandsentschädigung für Aus- oder Fortbildung sowie Einsatz gem. § 8 HFPG i.V.m. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. I, S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2012 (GVBl. I S. 326).

Die Zahlungsverpflichtung gilt auch in Fällen von Unterstützungsleistungen durch den Einsatz freiwilliger Polizeihelferinnen und -helfer einer oder mehrerer anderer Gemeinden im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Salzschlirf.

§ 6 Dauer der Kooperation

Der Koordinationsvertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2020 und verlängert sich stillschweigend zu jedem Jahresende um ein weiteres Jahr, wenn nicht durch mindestens einen Vertragspartner 3 Monate vor Vertragsende eine Kündigung ausgesprochen wird.

§ 7 Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragspartner bauen für die Dauer des Koordinationsvertrages ein Berichtswesen auf der Basis einheitlicher Inhalte auf, das geeignet ist, jederzeit Aufschluss über Anzahl und Umfang der getroffenen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit zu geben.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit sind die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners gebührend zu berücksichtigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Bad Salzschlirf, den 05.02.2020



The seal is circular with the text 'HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT' around the perimeter. In the center is a heraldic lion rampant holding a sword.

Peter Beuth
Hessischer Minister
des Innern und für Sport

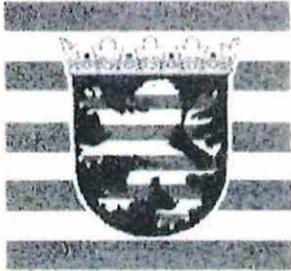


Matthias Kübel
Bürgermeister
der Gemeinde Bad Salzschlirf



Karl Schüler
Erster Beigeordneter

HESSEN



**Koordinationsvertrag
zwischen dem
Land Hessen und der Stadt Schlitz
über den Einsatz des Freiwilligen Polizei-
dienstes im Bereich der Stadt Schlitz
sowie im Vogelsbergkreis**



Der Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes ist ein wichtiger Baustein der neuen Sicherheitsarchitektur des Landes Hessen. Aufgrund der positiven Erfahrungen soll der Einsatz im Bereich der Stadt Schlitz erfolgen sowie – im Bedarfsfall – auch auf Gemeinden des Vogelsbergkreises, die über einen Freiwilligen Polizeidienst verfügen, erweitert werden.

Das Land Hessen,

**vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern
und für Sport**

und

die Stadt Schlitz,

vertreten durch den Magistrat,

vereinbaren daher Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Im Bereich des Polizeipräsidiums Osthessen werden in der Stadt Schlitz sowie – im Bedarfsfall – auch in Gemeinden des Vogelsbergkreises, die über einen Freiwilligen Polizeidienst verfügen, vier Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes auf Grundlage des Gesetzes für die aktive Bürgerbeteiligung zur Stärkung der Inneren Sicherheit (Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz – HFPG) vom 13. Juni 2000 (GVBl. I, S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz am 21. Juli 2004 (GVBl. I, S. 250) eingesetzt. Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes anderer Gemeinden des Landkreises können auf dem Gebiet der Stadt Schlitz im gegenseitigen Benehmen der Vertragspartner eingesetzt werden. Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragspartner ergeben sich aus den §§ 4 und 5 dieses Vertrages.

§ 2 Ziele des Koordinationsvertrages

Der Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes in der Stadt Schlitz sowie in Gemeinden des Vogelsbergkreises, die über einen Freiwilligen Polizeidienst verfügen, dient dem Ziel, insbesondere durch das

- Zeigen von Präsenz,
- Beobachten und Melden von Wahrnehmungen betreffend die öffentliche Sicherheit und Ordnung und
- vorbeugende Gespräch mit dem Bürger

die objektive und subjektive Sicherheitslage im Bereich der Stadt Schlitz sowie in Gemeinden des Vogelsbergkreises weiter zu verbessern und die Polizeidirektion Vogelsberg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 3 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14) haben die Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden die gemeinsame Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr).

Einrichtung und Aufgaben des Freiwilligen Polizeidienstes erfolgen auf Grundlage des HFPG.

Der Vertrag unterliegt Teil IV des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Verpflichtungen

des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- Auswahl der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes im Benehmen mit der Stadt Schlitz.
- Bestallung, Ausbildung und Ausstattung von 4 Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes.
- Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die eingesetzten Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes durch das Polizeipräsidium Osthessen mit Sitz in Fulda.
- Koordination und Einsatz der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes – im Benehmen mit dem Vertragspartner – unter Federführung des Polizeipräsidiums Osthessen durch die Polizeidirektion Vogelsberg im Stadt-

gebiet Schlitz sowie – im Bedarfsfall – auch in Gemeinden des Vogelsbergkreises, die über einen Freiwilligen Polizeidienst verfügen.

- Der Einsatz der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes wird auf 20 Stunden pro Helfer und Monat begrenzt.

§ 5 Verpflichtungen der Stadt Schlitz

Die Stadt Schlitz verpflichtet sich zur Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Aus- oder Fortbildung sowie für den Einsatz gem. § 8 HFPG i.V.m. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) vom 12. Juni 2007 (GVBl. I, S. 323).

Die Zahlungsverpflichtung gilt auch in Fällen von Unterstützungsleistungen durch den Einsatz von Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes einer oder mehrerer anderer Gemeinden des Vogelsbergkreises auf dem Gebiet der Stadt Schlitz.

§ 6 Dauer der Kooperation

Der Koordinationsvertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2008 und verlängert sich stillschweigend zu jedem Jahresende um ein weiteres Jahr, wenn nicht durch mindestens einen Vertragspartner 3 Monate vor Vertragsende eine Kündigung ausgesprochen wird.

§ 7 Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragspartner bauen für die Dauer des Koordinationsvertrages ein Berichtswesen auf der Basis einheitlicher Inhalte auf, das geeignet ist, jederzeit

Aufschluss über Anzahl und Umfang der getroffenen Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit zu geben.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit sind die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners gebührend zu berücksichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Schlitz, den 14.01.2008



Oda Scheibelhuber
Staatssekretärin im
Hessischen Ministerium
des Innern und für Sport



Hans-Jürgen Schäfer
Bürgermeister der Stadt Schlitz



Norbert Schäfer
Erster Stadtrat